



Winterthur, 31. Dezember 2019

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Versand per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Trachsel

Als Fachverband landwirtschaftliches Biogas äussern wir uns zu den geplanten spezialgesetzlichen Regelungen über die Gasversorgung. Nachfolgend fassen wir das Wichtigste betreffend der vorgesehenen Regelungen zusammen:

Positive Aspekte

1. Die Ablösung der heutigen privatrechtlich geregelten Netzzugangsbestimmungen (Verbändevereinbarung) und die vorgesehene Angleichung an EU-Regeln begrüsst unser Fachverband explizit. Gesamtschweizerische rechtliche Rahmenbedingungen analog der Stromproduktion sind überfällig und in der Sache logisch, da die Schweiz letztlich zum Ziel haben muss, die Energieversorgung insgesamt effizient und diskriminierungsfrei sicherzustellen (hierzu gehört nicht nur die Strom- sondern auch die Gasversorgung zur Wärme- und Treibstoffnutzung);
2. Die regulatorische Gleichbehandlung der beiden Energieträger Gas und Strom wird begrüsst, da auch in der Praxis die Kopplung der Sektoren angestrebt wird;
3. Die Schaffung eines unabhängigen, fachkundigen Regulators (Marktgebietsverantwortlichen) ist sinnvoll, weil damit die Gesamtinteressen der Schweiz zielgerichteter verfolgt werden können. Ebenso sinnvoll ist das Zusammenspiel zwischen BFE, En-Com und BWL;
4. Obwohl Gas in der Schweiz ein noch überwiegend fossiler Energieträger ist, wird es auch längerfristig in der schweizerischen Energieversorgung insbesondere wegen



der Erhöhung des Anteils erneuerbaren Gases (z.B. Biogas) weiterhin eine bedeutende Rolle spielen (Stichwort Sektorenkopplung).

Ungelöstes, Lösungsansätze, Forderungen

- 1. Was unsere Organisation im vorliegenden Entwurf vermisst, ist eine klare Zielsetzung, was den Anteil erneuerbarer Gase (Biogas oder andere erneuerbare Gase) sowie Vorgaben betreffend inländischer Produktion anbelangt.** Mit der vorliegenden Version wird lediglich ein geringer Zubau von erneuerbaren Gasen und voraussichtlich kein Zubau von inländischen erneuerbaren Gasen stattfinden. Dies lässt sich nur lösen, wenn für inländische Produzenten Investitionssicherheit geschaffen werden kann. Dazu würde sich eine kostenbasierte Entschädigung pro kWh produzierter Energie während der Amortisationszeit von 20 Jahren analog des Einspeisevergütungssystems im Strombereich eignen. Entscheidend ist ein System, welches den Betreibern Planungssicherheit über die Abschreibungsdauer ihrer Investition gibt. Nur so können Drittmittel beschafft und Projektrisiken tragbar gemacht werden. **Unser Fachverband plädiert dezidiert dafür, dass sich eine zugesicherte Vergütung der Produzenten nicht mehr allein auf die Stromproduktion respektive die Energiegesetzgebung beschränkt, sondern auch für Anlagen ausgerichtet wird, welche Biomethan oder andere erneuerbare Gase für Brenn- und Treibstoffzwecke produzieren. Letztlich geht es wie bei der Stromproduktion darum, die Inlandproduktion im Brenn- und Treibstoffbereich zu erhöhen und das im Inland vorhandene, überaus grosse und bislang noch grossteils ungenutzte Biomasse-Potenzial möglichst auszuschöpfen. Deshalb schlagen wir vor, dass im Gasversorgungs- oder im Energiegesetz eine identische Förderung für gasproduzierende Biomasseanlagen integriert wird. Zudem ist die Integration klarer Zielvorgaben was den Zubau von inländischen erneuerbaren Gase anbelangt zentral, da nebst der Klimaschutzleistung die Versorgungssicherheit erhöht, die Auslandabhängigkeit reduziert und mehr Wertschöpfung in der Schweiz generiert würde. Nur so lassen sich die im CO₂-Gesetz verlangten Klimaschutzziele bis 2030 respektive 2050 erreichen.** Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Schweiz die Energieversorgung längerfristig ohne fossile Energieträger gewährleisten können. Es muss eine vollständige Dekarbonisierung stattfinden.
- 2. Dem konsequenten „Unbundling“ ist in der Umsetzung grosse Aufmerksamkeit zu schenken.** Basierend auf unseren Erfahrungen im Strommarkt ist die Kontrolle durch die EnCom enorm wichtig, nur so können eine unterschiedliche Handhabung und unterschiedliche Tarife verhindert werden. Es muss sichergestellt sein, dass Verletzungen der Unbundling-Vorgaben schnell, mit Nachdruck und mit empfindlichen Strafen geahndet werden, damit sich ein Markt mit fairem Wettbewerb etablieren kann.
- 3. Eine vollständige Marktliberalisierung ist zwingend.** Im Entwurf ist die Rede von einer Teilmarktöffnung, nur Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh haben die freie Lieferantenauswahl. Es widerspricht jeglicher Logik weshalb der Gasbereich anders gehandhabt werden soll als der Strombereich. Eine langfristige Andersbehandlung von Gaskunden unter 100 MWh Jahresverbrauch ist willkürlich

und diskriminierend. **Es ist völlige Kongruenz wie im Strombereich zu schaffen. Der Gasmarkt soll wie im Bereich Strom stufenweise vollständig liberalisiert werden. Es ist eine europarechtskonforme Lösung umzusetzen, das heisst die vollständige Marktliberalisierung, alle Endverbraucher und Endverbraucherinnen sollen ihren Lieferanten frei wählen können.** Es ist schnellstmöglich die freie Lieferantenwahl zu realisieren.

Vorteile der einheimischen Biogasproduktion

Nachfolgend aufgrund der Wichtigkeit und der Vollständigkeit halber zusammengefasst die Vorteile der einheimischen Biogasproduktion: Im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energie-Technologien werden bei Biomasseanlagen mit jeder ins Netz eingespeisten Kilowattstunde (wetterunabhängig, ganzjährig und gleichmässig) nicht nur Strom, Wärme oder Biomethan produziert, sondern es werden darüber hinaus viele weitere Leistungen erbracht:

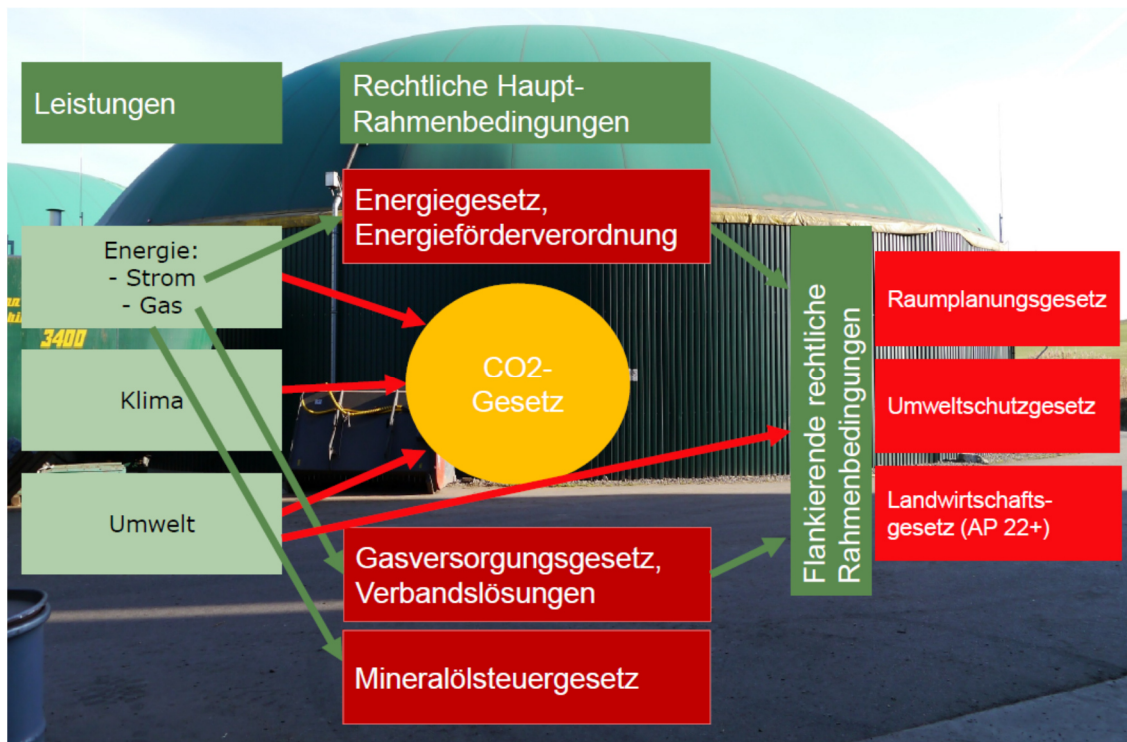
1. Klimaschutzleistung;
2. Bereitstellung von Flexibilität auf lokaler und nationaler Ebene;
3. Reservevorhaltung für die Versorgungssicherheit der Schweiz;
4. Hochwertiger einheimischer Dünger, geschlossene Nährstoffkreisläufe (bei Biogasanlagen);
5. Generierung von regionaler Wertschöpfung.

Das Ausbaupotenzial der Biomasseanlagen, insbesondere was Holz und Hofdünger angeht, ist enorm:

1. Mit der Nutzung des noch vorhandenen Energieholzpotenzials liessen sich die CO₂-Emissionen kurzfristig um 1.5 Mio. Tonnen reduzieren;
2. Rund 95% des Hofdüngers sind heute energetisch ungenutzt. Das realistische Potenzial liegt bei 40%. Daraus würde eine Reduktion der CO₂-Emissionen von rund 0.7 Mio. Tonnen resultieren.

Nebst der Klimaschutzleistung könnten eine beachtliche Produktion an Strom, erneuerbaren Gases und Wärme erschlossen und andere ökologische Leistungen erbracht werden. Alleine mit dem Zubau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen könnten Klimaschutzleistung in der Grössenordnung erbracht werden, wie die Landwirtschaft sie im Rahmen der CO₂-Gesetzgebung ab 2021 erbringen muss.

Gerade wegen den enormen Potenzialen und den multifunktionalen Leistungen fordert unser Fachverband die Integration und Förderung der einheimischen, erneuerbaren Gase im Gasversorgungs- oder im Energiegesetz. Nachfolgend eine bildliche Darstellung der Zusammenhänge der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Leistungen der Biogasanlagen:



Grafik: Zusammenhänge der Leistungen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Biomasseanlagen (Quelle: Ökostrom Schweiz)

Anträge zu einzelnen vorgesehenen Änderungen

Nachfolgend finden sich unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln mit den entsprechenden Begründungen. Die Zusammenstellung beinhaltet auch Artikel, welche unsere Organisation explizit begrüsst.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit, im Rahmen von allfälligen Arbeitsgruppen mitzuwirken und unsere langjährige und einschlägige Erfahrung einzubringen.

Freundliche Grüsse

Ökostrom Schweiz, Fachverband landwirtschaftliches Biogas

Michael Müller

Präsident

Stefan Mutzner

Vorsitzender Geschäftsleitung

Jürg Messerli

Stellv. Vorsitzender GL



Artikel, Inhalt	Fachverband landwirtschaftliches Biogas	Begründung/Bemerkungen
<p>Art. 5 Entflechtung</p> <p>¹ Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>² Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>³ Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>⁴ Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>Variante 2, das heisst die vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung wird klar priorisiert.</p>	<p>Im Bereich Strom ist das Messwesen faktisch liberalisiert. Dies sollte im Bereich Gas identisch gehandhabt werden. Es widerspricht jeglicher Logik weshalb dies im Gasbereich anders gehandhabt werden soll.</p> <p>Vom Start weg muss wie im Stromsektor eine gleichgeartete Sunshine-Regulierung eingeführt werden. Eine vollständige Transparenz ist zwingend. Eine Kontrolle der EnCom ist sinnvoll, nur so können eine unterschiedliche Handhabung und unterschiedliche Tarife verhindert werden. Es muss sichergestellt sein, dass Verletzungen der Unbundling-Vorgaben schnell, mit Nachdruck und mit empfindlichen Strafen geahndet werden, damit sich ein Markt mit fairem Wettbewerb etablieren kann.</p>
<p>Neue Artikel im 1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft oder im 4. Kapitel Marktgebietsverantwortlicher oder im Energiegesetz</p>	<p>Ziele für den Ausbau erneuerbarer Gase und Errichtung eines entsprechenden Einspeisevergütungssystems analog dem Energiegesetz</p> <p>Zielwerte für die Menge erneuerbaren Gases (analog Art. 2 EnG) sowie Inlandanteil. Die Menge erneuerbaren Gases soll 2030 10 TWh und bis 2040 20 TWh betragen. Die inländische Produktion soll dabei mindestens 50% betragen.</p> <p>Zuerkennung des nationalen Interesses (analog Art. 13 EnG). Sowohl die Energiestrategie als auch die Klimastrategie</p>	<p>Im Rahmen des neuen Gasversorgungsgesetzes sollte die historische Chance wahrgenommen werden, die einheimische Gasproduktion zu fördern.</p> <p>Die ungenutzten inländischen Biomasse-Potenziale (Biogas oder andere erneuerbaren Gase) sind gross. Die Integration klarer Zielvorgaben was den Zubau von erneuerbaren Gase anbelangt ist zentral, da nebst der Klimaschutzleistung auch die Versorgungssicherheit erhöht und die Auslandabhängigkeit reduziert, sowie mehr Wertschöpfung in der Schweiz generiert würde.</p>



	<p>unseres Landes machen es erforderlich, dass auch der Einspeisung von biogenen oder erneuerbaren Gasen das nationale Interesse zuerkannt wird.</p> <p>Vergütung der Einspeisung von erneuerbarem Gas; Einspeisevergütungssystem (analog 4. Kapitel EnG). Die einseitige Betrachtung der Stromproduktion ist aufzugeben, der Fokus sollte vermehrt auf die Energieproduktion gelegt werden. Es spielt keine Rolle, ob eine Biogasanlage Strom und Wärme produziert oder das in der Anlage produzierte Biomethan als Brenn- oder Treibstoff verwendet wird. Eine zugesicherte Vergütung der Produzenten sollte nicht mehr allein auf die Stromproduktion beschränkt bleiben, sondern auch für Anlagen ausgerichtet werden, welche Biomethan oder andere erneuerbare Gase für Brenn- und Treibstoffzwecke produzieren. Letztlich geht es wie bei der Stromproduktion darum, die Inlandproduktion im Brenn- und Treibstoffbereich zu erhöhen und das vorhandene Biomasse-Potenzial möglichst auszuschöpfen.</p> <p>Netzzuschlag (analog 7. Kapitel EnG). Das voranstehend verlangte Einspeisevergütungssystem soll analog der Energiegesetzgebung über einen Netzzuschlag finanziert werden.</p>	<p>Die Integration einer Zubau-Zielsetzung von inländischem Biogas oder anderer erneuerbaren Gase findet unsere Organisation zwingend notwendig. Nur so lassen sich die im CO₂-Gesetz verlangten Klimaschutzziele bis 2030 respektive 2050 erreichen. Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Schweiz die Energieversorgung längerfristig ohne fossile Energieträger gewährleisten können. Es muss eine vollständige Dekarbonisierung stattfinden.</p> <p>Entscheidend ist ein System, welches den Betreibern Planungssicherheit über die Abschreibungsdauer ihrer Investition gibt. Nur so können Drittmittel beschafft und Projektrisiken tragbar gemacht werden.</p> <p>Am Einspeisevergütungssystem sollen Betreiber von Neuanlagen und auch bestehende Anlagen teilnehmen können.</p>
<p>Art. 7 Freie Lieferantenwahl</p> <p>Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p>	<p>Art. 7 Freie Lieferantenwahl</p> <p>¹ Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre in einer Periode von 12 Monaten mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p> <p>² Zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes haben alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher die freie Lieferantenwahl. Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch vom Gasversorger ihres Netzgebiets jederzeit diskriminierungsfrei und zu angemessenen Gastarifen mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden.</p>	<p>Abs. 1. Der Zeitraum, über den die Marktberechtigung bestimmt wird, sollte mit der Praxis im Strommarkt kongruent sein. Dies hat zusätzlich den Vorteil, dass die Verfügbarkeit von Messdaten verbessert wird und bei Neuananschlüssen keine künstlich lange Übergangsfrist von drei Jahren geschaffen wird.</p> <p>Abs. 2. Der Gasmarkt soll wie im Bereich Strom stufenweise vollständig liberalisiert werden. Das heisst in einem zweiten Schritt soll die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher möglich sein. Es widerspricht jeglicher Logik weshalb der Gasbereich anders gehandhabt werden soll als der Strombereich. Eine langfristige Andersbehandlung von Gaskunden unter 100 MWh Jahresverbrauch</p>



		<p>ist willkürlich und diskriminierend. Es ist eine europarechtskonforme Lösung umzusetzen, das heisst die vollständige Marktliberalisierung, alle Endverbraucher und Endverbraucherinnen sollen ihren Lieferanten frei wählen können. Es ist schnellstmöglich die freie Lieferantenwahl zu realisieren.</p>
<p>Art. 12 Netzzugang Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p>Art. 12 Netzzugang Die Netzbetreiber gewähren den allen Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p>Mit der Präzisierung soll Klarheit geschaffen werden, dass auch neue Marktteilnehmer in den Gasvermarktung einsteigen können wie bspw. inländische Biogasproduzenten oder andere erneuerbare Gasproduzenten oder deren eigenen Vermarktungsorganisationen und sie das Gas direkt den Abnehmern liefern können.</p>
<p>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge ¹ Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten. ² Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>Keine Änderung. Diesen Artikel begrüsst unser Fachverband explizit.</p>	<p>Abs. 1. Dies schafft die Voraussetzung, dass Produzenten Kunden über das bestehende Gasnetz direkt beliefern können.</p> <p>Abs. 2. Es ist unabdingbar, dass gemeinsame Standards betreffend Netznutzungsverträgen festgelegt werden. Nur so wird verhindert, dass unterschiedliche Netznutzungsgebühren und Marktverzerrungen vorhanden sein werden und die EnCom entsprechend eingreifen muss. Auch wird es dadurch möglich, dass sich die Netznutzer gegen unterschiedliche Netznutzungsgebühren und Marktverzerrungen wehren können.</p>
<p>Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes ¹ Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes. ² Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p>	<p>Eine Präzisierung im nachfolgenden Sinne ist noch zu integrieren:</p> <p>Es muss eine klare Priorisierung stattfinden: Zuerst muss die Sicherstellung der inländische Gasversorgung gewährleistet sein und erst mit zweiter Priorität sollen Netzkapazitäten für den Transitverkehr zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Abs. 1. Es ist richtig und wichtig, dass ein unabhängiger Marktgebietsverantwortlicher diese Aufgabe übernimmt.</p> <p>Abs. 2. Die Kapazitätsprodukte (ob Jahres-, Quartals-, Monats-, Wochen- oder Tages- oder Stundenprodukte) zur Verfügung zu stellen, soll nicht nur für ausländische Lieferanten möglich sein sondern auch Gasproduzenten in der Schweiz. Für die im Rahmen von Auktionen zu beschaffenden Kapazitätsprodukte sollen auch Schweizer</p>



<p>³ Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p> <p>⁴ Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p>		<p>Gasproduzenten mitbieten können.</p>
<p>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze</p> <p>¹ Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.</p> <p>² Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.</p> <p>³ Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p>	<p>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze</p> <p>¹ Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen für Schweizer Nutzer distanzabhängig sein distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können müssen. Eine kombinierte Leistungs- und Arbeitstarifaufteilung ist zwingend.</p> <p>² Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.</p> <p>³ Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind innerhalb eines Jahres zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen den Kunden auf Basis einer individuellen Abrechnung zurückzuerstatten; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p>	<p>Abs. 1. In den EU-Richtlinien sind streckenbezogene Tarife fixiert. Auch in der Schweiz sind die gleichen Regelungen umzusetzen, damit das vorliegende Gesetz letztlich auch EU-kompatibel ist.</p> <p>Mit dieser Lösung sollen lokale und regionale Lösungsumsetzungen priorisiert gefördert werden und letztlich nur diejenigen Kosten auferlegt werden, welche sie auch für die Netznutzung verursachen. Dies kann mit den verschiedenen Netzebenen im Stromvergleich verglichen werden. Um den Parallelaufbau von Netzen auch im Strombereich zu vermeiden, drängt sich eine solche distanzabhängige Lösung oder zumindest ein Netzentgelt entsprechen der effektiven Nutzung der verschiedenen Netzebenen auf. Wenn ein Produzent, welcher bspw. auf Netzebene 7 einspeist und einen Lieferanten auf der gleichen Netzebene mit Strom beliefert, sollten nur die anfallenden Netzkosten dieser Netzebene verrechnet werden, da für die Belieferung die</p>



		<p>höheren Netzebenen nicht beansprucht werden.</p> <p>Abs. 3. Mit der vorgesehenen Formulierung kommt es zu Marktverzerrungen, deshalb ist eine Umformulierung des Textes notwendig. Ein Gasversorger könnte tiefere Gaspreise festlegen respektive so den Ausgleich schaffen und für sich so ein Wettbewerbsvorteil herausholen. Dies wäre nicht im Sinne einer Liberalisierung.</p>
<p>Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</p> <p>¹ Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016³ (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.</p> <p>² Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.</p>	<p>Keine Änderung. Diesen Artikel begrüsst unser Fachverband.</p>	<p>Um die Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, benötigt es eine solche Regelung.</p>
<p>Art. 21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung</p> <p>¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speicheranlagen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen.</p> <p>² Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrech-</p>	<p>Keine Änderung. Diesen Artikel begrüsst unser Fachverband explizit.</p>	



<p>nungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters; b. zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speicherbetreibern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können; c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. 		
<p>Art. 23 Bilanzgruppen ¹ Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden. ² Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.</p>	<p>Keine Änderung. Diesen Artikel begrüsst unser Fachverband explizit.</p>	
<p>Art. 24 Bilanzmanagement ¹ Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untertägigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet. ² Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die</p>	<p>Keine Änderung. Diesen Artikel begrüsst unser Fachverband explizit. In der Ausgestaltung der Verordnung sind Details zu regeln (siehe Begründungen/Bemerkungen).</p>	<p>Abs. 5: Es ist wichtig, dass der Bundesrat nähere Vorgaben für die Ausgestaltung des Bilanzmanagements erarbeitet und zwar in der Gestalt, dass das notwendige Regelgas nach transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beschafft und alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden.</p> <p>Falls der Marktverantwortliche Systemdienstleistungen für Regelenenergie respektive Regelgas analog Swissgrid entwickelt und verauktioniert, ist</p>



<p>ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.</p> <p>³ Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.</p> <p>⁴ Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie; b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe; c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt; d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt. 		<p>darauf zu achten, dass sämtliche – auch inländische und unabhängige - Gasproduzenten die Möglichkeiten haben als Systemdienstleister teilzunehmen. Es soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass dies auch virtuelle Kraftwerksverbünde der unabhängigen Gasproduzenten übernehmen können.</p>
<p>Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen</p> <p>¹ Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.</p>	<p>Eine Präzisierung im nachfolgenden Sinne ist noch zu integrieren:</p> <p>Wie die Bilanzgruppe erneuerbare Energien im Strombereich muss diese Aufgabe privatwirtschaftlich ausgeschrieben werden. Wichtig ist zudem, dass keine „priva-</p>	<p>Die Erfahrungen im Strombereich haben gezeigt, dass eine entsprechende Konkretisierung notwendig und sinnvoll ist.</p>



<p>² Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.</p>	<p>ten“ respektive gasversorgungsinterne Marktplätze entstehen, analog zum heutigen „post scheduling“ im Strommarkt.</p>	
<p>Art. 28 Konstituierung ¹ Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p>	<p>Art. 28 Konstituierung ¹ Unternehmen der Gaswirtschaft, inländische Gasproduzenten und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p>	<p>Es widerspricht jeglicher Logik weshalb nur Gasnetzbetreiber und keine inländischen Gasproduzenten in einer solchen Organisation involviert sein sollen.</p> <p>Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, ist diese Aufgabe analog der Bilanzgruppe erneuerbare Energien öffentlich auszuschreiben und der Unternehmung zu vergeben welche, das beste Kosten-/Nutzenverhältnis nachweist.</p> <p>Wenn die Umwandlung der Elcom zur Encom umgesetzt wird, drängt sich eine andere zumindest zu prüfende regulatorische Lösung auf: Gas und Strom sollen in einer Gesellschaft abgewickelt werden. Swissgrid wäre dafür prädestiniert, sie hat das Know how, kennt die regulatorischen Prozesse und fungiert heute schon als Schnittstelle zu den Marktpartnern (da Gasversorger oft Verbundunternehmen sind, sind es vielfach die gleichen Unternehmen wie im Strombereich).</p>
<p>Art. 41 Übergangsbestimmungen ³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.</p>	<p>³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt. wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen. Der Netzbetreiber muss die anfallenden Kosten der Messeinrichtung tragen.</p>	<p>Um die Marktliberalisierung nicht durch Kostenüberwälzung von Messeinrichtungen auf Endverbraucher zu verhindern respektive hinauszuzögern sind Messeinrichtungen den Netzgebühren anzurechnen, analog zum Strommarkt.</p>



Änderungen anderer Erlasse

<p>Art. 15 Abs. 1 Bst. b EnG</p> <p>¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>b. das ihnen angebotene Gas aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien</p>	<p>Wird explizit begrüsst</p>	<p>Die Abnahme soll sich nicht nur auf Gase aus Biomasse beschränken.</p>
<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p>¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;</p> <p>b. das ihnen angebotene Biogas.</p> <p>² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p> <p>³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.</p> <p>b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>⁴ Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.</p>	<p>² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p> <p>Wenn keine Einspeisevergütung und Quotenregelung gemäss unseren Vorschlägen eingeführt wird, ist nachfolgende Regelung zu integrieren.</p> <p>Abs 3, lit c</p> <p>³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:</p> <p>c. Bei Biogas oder anderen erneuerbaren Gasen orientiert sie sich an den Produktionskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes der jeweiligen Anlage-Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p>	<p>Abs. 2. Wir beantragen die Streichung. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb grössere Anlagen von der Pflicht zur Abnahme und Vergütung ausgenommen werden sollen. Insbesondere weil solche Anlagen eine grössere Systemrelevanz haben. Diese Regelung widerspricht jeglicher Logik!</p> <p>Abs. 3, lit c. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird kein Zubau an erneuerbaren Gasen in der Schweiz stattfinden, da die Investitionssicherheit nicht gegeben und die Produktionskosten nicht gedeckt werden müssen. Vielmehr findet eine Verlagerung zum Import statt.</p>